leichterungen für die Verpflichteten eintreten lassen wollen. Diese Erleichterungen zurückzuweisen, das würde nicht durch die angeführten Gründe motivirt werden können, da sie gegen das Gesetz von 1846 sprechen. Der Ausschuß hat übrigens die von mir auseinandergesetzten Vortheile der jetzigen Vorlage für die Verpflichteten nicht näher herausgehoben. Ich erlaube sie mir noch einmal kurz zusammenzustellen: es sind, die Aufhebung des Generale von 1751, die Herabsetzung von acht auf fünf Fälle, die Bestimmung, daß nach erfolgter Provocation kein Lehngeld mehr bezahlt werden soll, und der in der ersten Kammer hinzugekommene und von der Regierung adoptirte Satz, daß ein gewisser Schlußtermin angenommen werde. Um den Beweis zu geben, daß die Ablösung nach dem Gesetzentwurfe für die Verpflichteten keineswegs sehr dankend ist, dagegen der Nachtheil für die Berechtigten bedeutend werden kann, erlaube ich mir nach einer dafür berechneten Tabelle einige wenige Beispiele von der Höhe der Ablösungssumme zu geben, wie sie sich unter der Voraussetzung einer gewissen Zahl von Fällen auf ein Jahrhundert nach dem Gesetz gestalten wird. Nach dem von der Regierung vorgeschlagenen Maximum von fünf Fällen wird sich die Sache folgendermaßen gestalten. Ich schicke voraus, daß bei der Zinseszinsberechnung es nicht allein darauf ankomme, wieviel Fälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden, sondern hauptsächlich auch darauf, zu welchen Zeitpunkten diese Fälle eintreten werden. Es macht einen großen Unterschied, ob man annimmt, daß der nächste Fall schon im nächsten Jahre oder erst in zwanzig Jahren eintreten wird. Um diesen Zeitpunkt der Wahrscheinlichkeit nach zu bestimmen, bleibt nichts übrig, als den letzten wirklich vorgekommenen Fall zum Ausgangspunkt zu nehmen. Es wird sich also der Satz, nach welchem die Ablösung erfolgt, anders gestalten, je nachdem der letzte wirkliche Fall ein, zwei, drei Jahr oder länger zurückliegt. Nimmt man nun an, daß der einfache Betrag des Lehngeldes für jeden Fall hundert Thaler beträgt, so würde sich nach dem von der Regierung vorgeschlagenen Maximum von fünf Fällen, der für den Berechtigten ungünstigste und für den Verpflichteten günstigste Fall, wenn der letzte Lehnsfall im letzten Jahre vorgekommen ist, dahin berechnen, daß der Berechtigte 3 Thlr. 10 Ngr. 7,5 Pf. bekäme, diese würden 83 Thlr. 28 Ngr. 7,5 Pf. Capital betragen. Er würde also in diesem Falle selbst nach dem von der Regierung angenommenen Maximum nicht einmal den einfachen Betrag des Lehngeldes als Entschädigung für sein ganzes Recht auf Lehngeld erhalten. Dies wird sich steigern, je nachdem der letzte Fall weiter zurückliegt. Bei fünf Fällen ist hier das Aeußerste 20 Jahr und in diesem für den Verpflichteten ungünstigsten Fall würde die Rente 7 Thlr. 10 Ngr. 7,5 Pf. und das Ablösungscapital 183 Thlr. 28 Ngr. 7½ Pf. betragen, also auch in dem für den Berechtigten günstigsten Falle erhält er noch bei Weitem nicht das Doppelte des einfachen Satzes. Wie gestaltet sich aber die Sache bei drei Fällen? Es wäre auch hier für den Verpflichteten der günstigste Fall, wenn der letzte wirkliche Lehnsfall im letzten Jahre läge. Da würde die Ablösungsrente 1 Thlr. 13 Ngr. 5,3 Pf. und das gesammte Ablösungscapital 36 Thlr. 8 Ngr. 2,5 Pf. betragen; im allerungünstigsten Falle für den Verpflichteten würde sich hier die Sache so gestalten, daß die Ablösungsrente 5 Thlr. 13 Ngr. 5,3 Pf. und das gesammte Ablösungscapital 136 Thlr. 8 Ngr. 2½ Pf. betragen würde. Aus der Anführung dieser Zahlen wird die Kammer zu der Ueberzeugung kommen, daß, wenn man den Vorschlag des Ausschusses annimmt, in der That eine Eigenthumsverletzung für die Berechtigten eintritt, die exorbitant ist, während auch dann, wenn man den Vorschlag der Regierung annimmt, ihnen immer noch ein bedeutender Verlust angesonnen wird. Nehmen Sie nun dazu, daß das Ablösungscapital in Landrentenbriefen zu 3½ Procent bezahlt wird, so wird sich die Summe des Verlustes für die Berechtigten noch bedeutend erhöhen. Meine Herren! ich erwähne endlich noch beiläufig, daß der Regierung von anderer Seite her, außerhalb dieser Kammer, Vorwürfe deshalb gemacht worden sind, daß sie überhaupt diesen Gesetzentwurf wieder vorgelegt hat. Die Regierung ist aber in dieser Beziehung vollständig beruhigt; wenn sie auch zugeben muß, daß schon durch den vorgelegten Gesetzentwurf den Berechtigten ein Opfer angesonnen wird, so hält sie dieses Opfer doch nicht für ein so erhebliches, daß ihnen um des großen Vortheils willen, den die gänzliche Beseitigung des Lehngeldes für alle Verhältnisse gewähren muß, ein solches Opfer nicht angesonnen werden könnte, daß es die Berechtigten nicht ihrem eignen Interesse entsprechend finden sollten, dieses Opfer willig zu bringen. Es hat sich das Ministerium um so mehr für verpflichtet gehalten, diesen Gesetzentwurf wieder vorzulegen, weil er einmal vorgelegt war und es nicht angemessen erscheinen konnte, die dadurch erregten Hoffnungen durch Zurücknahme des Gesetzentwurfs zu vereiteln. Darin liegt aber auch, meine Herren, eine Verpflichtung für die Staatsregierung, bei dem, was sie einmal vorgelegt hat, festzustehen, zumal durch die Herausnahme der beiden andern Paragraphen sich die Sachlage verändert hat und es sich jetzt nur noch um wohlbegründete Rechte handelt, denen, da sie sehr schwierig nachzuweisen sind, in der Gesetzgebung volle Rechnung getragen werden muß. Es würde zu meinem aufrichtigen Bedauern gereichen, wenn die Kammer nicht auf die Ansichten und Vorschläge der Regierung einginge. Die Staatsregierung würde sich aber dann keinen Vorwurf zu machen haben, wenn es bei dem noch bestehenden Gesetze von 1846 verbleiben müßte; sie würde sich sagen können, daß sie den Verpflichteten sehr große und wesentliche Vortheile gewähren wollte, und daß einer dieser Vortheile durch Aufhebung des Generale von 1751 bereits erreicht ist. Was aber das Uebrige anlangt, so würde sie sich damit trösten können, daß sie die Absicht gehabt hat, den Verpflichteten so viel Vortheile als möglich zu gewähren, und daß diese Absicht nur

SLUB
Wir führen Wissen.